

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Verpflichtung der am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäte

Sachverhalt:

Bei der am 26. Mai 2019 erfolgten Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Plankstadt wurden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

- 1. Plankstadter Liste e.V. (PlLi)**
 - Fredi Engelhardt
 - Gerhard Waldecker
 - Dr. Stephan Verclas
 - Dr. Ulrike Klimpel-Schöffler
 - Ulrike Breitenbücher
 - Karolin Kolb
 - Rolf Hallwachs
 - Nele Neidig

- 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
 - Hans-Peter Helmling
 - Jutta Schuster
 - Andreas Wolf
 - Andreas Berger
 - Dr. Udo Weis
 - Dr. Felix Geisler
 - Isabel Heider

- 3. Grüne Liste Plankstadt e.V. (GLP)**
 - Thomas Burger
 - Viviane Reize
 - Knut Doll
 - Ulrike Auffarth

- 4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
 - Dr. Dr. Ulrich Mende
 - Jutta Schneider
 - Kerstin Engelhardt

Die Gewählten haben die Wahl mit schriftlicher Erklärung angenommen. Evtl. Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung (GemO) sind nicht ersichtlich.

Die Gültigkeit der Wahl wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Mittlerweile teilte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Kommunalrechtsamt – mit, dass die Wahlprüfung keine Beanstandungen ergab. Gem. § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ist die Wahl somit rechtsgültig.

Sowohl die neu gewählten Bewerber, als auch die wiedergewählten Gemeinderäte sind nunmehr gem. § 32 Abs. 1 S. 2 GemO in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates vom Bürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung Ihres Amtes zu verpflichten. Als Form ist die Verpflichtung durch Handschlag nach vorheriger Unterrichtung über Rechte und Pflichten üblich.

Für die Verpflichtung ist gem. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 32 (VwV GemO zu § 32) folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere Gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtungsformel wird vom Bürgermeister verlesen. Nachdem die Gemeinderäte erklären, den Inhalt verstanden zu haben, werden sie per Handschlag verpflichtet. Durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen die Ratsmitglieder die förmliche Verpflichtung im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 GemO.

Beschlussvorschlag:

Entfällt

Anlagen:

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 04.07.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 22.07.2019

TOP-Nr.: 3
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Markus Kumpf, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: markus.kumpf@plankstadt.de

Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Am 28.06.2019 und 29.06.2019 fand vom Kulturforum Plankstadt und der lokalen Agenda Plankstadt unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Nils Drescher zum zweiten Mal der „Kruusd & Krempel Markt“ im Gemeindezentrum statt. Der Verkaufserlös der dort angebotenen Gegenstände i.H.v. 1.761,00 € kommt der örtlichen Notgemeinschaft zu Gute.

Am 11.07.2019 erhielt die Gemeinde eine Geldspende von Frau Edeltraut Semann i.H.v. 185,00 € für die örtliche Notgemeinschaft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Spenden gemäß den Anlagen 1-2 zu.

Anlagen:

2 Formblätter

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 03.07.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 22.07.2019

TOP-Nr.: 4
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Beschluss einer neuen Hauptsatzung

Sachverhalt:

In Zusammenhang mit der getroffenen Entscheidung, die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von 18 auf 22 zu erhöhen, wurde aus dem Gemeinderat eine Änderung der Hauptsatzung angeregt. Gewünscht wurde die Bildung beschließender Ausschüsse zur Entlastung des Gemeinderates und auch im Interesse einer gründlichen Beratung wichtiger kommunalpolitischer Angelegenheiten im Hauptorgan.

Die aktuell gültige Fassung der Hauptsatzung aus dem Jahr 2011 wurde vom Gemeinderat am 06.06.2011 beschlossen. Die jetzt erfolgte Neufassung orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg mit den notwendigen Anpassungen an die ortsüblichen Gegebenheiten und Rechtsänderungen. Die Wertgrenzen der Zuständigkeitsregelungen liegen in der Regel unter den Vorschlagswerten des Gemeindetages für unsere Gemeindegröße.

— Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Anlagen:

—
Neue Hauptsatzung mit Bearbeitungshinweisen
Neue Hauptsatzung in durchgeschriebener Fassung

Gemeinde Plankstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Plankstadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA),
 - Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU).
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro beträgt.
4. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
5. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3. Kinderbetreuung, Schulangelegenheiten, Jugendarbeit und Senioren,
 - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5. Gemeindeparterschaften, Ortsfeste,
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7. Grundstücksangelegenheiten,
 - 1.8. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, von Beschäftigten nach TVöD bis Entgeltgruppe 9a,
 - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistung von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

- 2.3. die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 Euro
 - 2.3.2. von mehr als 6 Monate ab einem Betrag von 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
- 2.4. den Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.

§ 8

Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU)

- 1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen, ÖPNV, Angelegenheiten der Ordnung und Sicherheit,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8 Umwelt- und Klimaschutz, Landschafts- und Biotoppflege, Jagd und Weide,
 - 1.9 Marktangelegenheiten,
 - 1.10 Verwaltung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen.
- 2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt über:
 - 2.1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2. die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§31 BauGB),

- 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlicher bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht 2.3,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.

§ 9

Beratende Ausschüsse

1. Neben den beschließenden Ausschüssen können gemäß § 41 GemO durch den Gemeinderat auch beratende Ausschüsse gebildet werden.
2. Als ständiger beratender Ausschuss wird der Landwirtschaftsausschuss gebildet.
3. Der Landwirtschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
4. In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalt bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 8.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr oder andere in Ausbildung stehenden Personen, über getroffene Entscheidungen ist der Gemeinderat zeitnah in nicht-öffentlicher Sitzung in einfacher Form zu unterrichten,
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,

- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen, Hallen und Räumlichkeiten sowie der Verpachtung gemeindeeigener Ackergrundstücke in unbeschränkter Höhe, einschließlich der ggfs. notwendigen Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Gemeindeordnung für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung Sachkundiger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen,
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FWG),
- 2.14. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Baugesetzbuchs und die hierfür erforderliche Erteilung des Negativattests
- 2.15. Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über Bauvorhaben:
 - 2.15.1. nach § 31 Abs. 1 BauGB zu Ausnahmen, die nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind,
 - 2.15.2. nach § 31 Abs. 2 BauGB zu Befreiungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren,
 - 2.15.3. nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit die Angelegenheit für die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde keine Bedeutung oder Wichtigkeit hat und wenn keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen,
 - 2.15.4. zur Errichtung von Garagen, Überdachungen, Stellplätzen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
 - 2.15.5. zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen,
 - 2.15.6. nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich, wenn keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen,

- 2.15.7. zu unveränderten Vorhaben, die bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage im Ausschuss oder Gemeinderat behandelt wurden,
2.16. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer gemäß § 55 LBO,
2.17. Angelegenheiten der Notgemeinschaft.

§ 13 **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Plankstadt, den 23.07.2019

Nils Drescher
Bürgermeister

Hinweise:

Alle in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Plankstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt und in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des §37 Abs. 7 GemO. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Nicht ausgeschlossen ist jedoch auch eine eventuelle Einigung unter den Wählervereinigungen, die als offene Wahl im Sinne von § 37 Absatz 7 Satz 1 (2. Halbsatz) GemO betrachtet werden kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 48 Gemeindeordnung stellt klar, dass bezüglich der Zahl der Stellvertreter keine Vorgabe besteht, sondern diese durch einfachen Beschluss des Gemeinderats festgelegt wird.

In der abgelaufenen Amtsperiode des Gemeinderates waren 2 Stellvertretungen des Bürgermeisters bestellt. Es bleibt dem Gemeinderat jedoch vorbehalten, die Zahl der Stellvertretungen festzulegen. Hinsichtlich der Benennung der Stellvertretungen durch die Fraktionen soll, wie seither, die 1. Bürgermeisterstellvertretung durch die stärkste Fraktion (PläLi), die 2. Bürgermeisterstellvertretung durch die zweitstärkste Fraktion (CDU) und die 3. Bürgermeister-Stellvertretung durch die drittstärkste Fraktion (GLP) benannt werden. Die oben genannten Fraktionen haben die nachfolgenden Kandidaten genannt:

1. Bürgermeister Stellvertretung Gerhard Waldecker (PläLi)
2. Bürgermeister Stellvertretung Dr. Felix Geisler (CDU)
3. Bürgermeister Stellvertretung Ulrike Auffarth (GLP)

Beschlussvorschlag:

Wahl der Bürgermeister Stellvertretungen

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Gemäß § 39 Abs. 3 GemO entscheidet der beschließende Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates. Sofern der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die neue Hauptsatzung beschließt, sieht diese folgende beschließende Ausschüsse vor:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)
- Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU).

Nach dem heute zur Abstimmung gestellten Entwurf der Hauptsatzung bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Vorsitzenden (Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; § 40 Abs. 3 GemO) und 10 Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertretungen erfolgen als so genannte Reihenfolgenstellvertretungen. Dabei wird das ordentliche Ausschussmitglied durch einen im Wahl-/Einigungsvorschlag der jeweiligen Gemeinderatsfraktion benannten Stellvertreter in der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vertreten.

Die Besetzung der Ausschüsse soll grundsätzlich durch Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) erfolgen. Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmzahl stehen der PlLi bei einer Einigung 4 Mitglieder/Stellvertreter, der CDU 3 Mitglieder/Stellvertreter, der GLP 2 Mitglieder/Stellvertreter zu, der SPD steht 1 Mitglied/Stellvertreter zu.

Die Einigung des Gemeinderats bezüglich der Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der vom Gemeinderat beschlossenen Hauptsatzung. Sollte die Hauptsatzung nicht oder in geänderter Form Rechtskraft entfalten, ist die Einigung zu wiederholen.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gem. § 40 Abs. 2 gewählt (Mehrheitswahl). Der Wahlvorgang kann erst nach Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat einigt sich in zwei getrennten Akklamationen auf die jeweilige Besetzung des beschließenden Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) sowie des Ausschusses für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU).

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Besetzung des Landwirtschaftsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat zur Vorberatung seiner Verhandlungen (oder einzelner Verhandlungsgegenstände) beratende Ausschüsse bestellen. Nach § 9 Abs. 2 der neuen Hauptsatzung wird als ständiger beratender Ausschuss ein Landwirtschaftsausschuss gebildet. Der Landwirtschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Auch die Bildung von beratenden Ausschüssen sollte zunächst im Wege der Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) erfolgen. Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmenzahl stehen der PlLi bei einer Einigung 4 Mitglieder/Stellvertreter, der CDU 3 Mitglieder/Stellvertreter, der GLP 2 Mitglieder/Stellvertreter zu, der SPD steht 1 Mitglied/Stellvertreter zu. Die Stellvertreter sollen in Form der Reihenfolgestellvertretung bestimmt werden.

Die Einigung des Gemeinderats bezüglich der Besetzung des Landwirtschaftsausschusses erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der vom Gemeinderat beschlossenen Hauptsatzung. Sollte die Hauptsatzung nicht oder in geänderter Form Rechtskraft entfalten, ist die Einigung zu wiederholen.

Die Bestellung der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung nicht näher geregelt. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht zustande, kann der Gemeinderat aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse (Wahl gem. § 40 Abs. 2 GemO) für anwendbar erklären. Andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung. Ein Wahlvorgang kann erst nach Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung erfolgen.

Daneben sollen weitere Vertreter als sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese Mitglieder werden dem Gemeinderat von Seiten des Bauernverbands vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat einigt sich auf die Besetzung des Landwirtschaftsausschusses.
Es werden widerruflich als sachkundige Einwohner namentlich noch zu benennende Vertreter des Bauernverbands für die Dauer der aktuellen Wahlperiode bestellt.

Anlagen:

-

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 12.07.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 22.07.2019

TOP-Nr.: 8
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Nils Drescher, Tel. 06202/2006-10, E-Mail: nils.drescher@plankstadt.de

Besetzung des Sanierungsausschusses „Ortsmitte II“

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat zur Vorberaterung seiner Verhandlungen (oder einzelner Verhandlungsgegenstände) beratende Ausschüsse bestellen. Für die Vorberaterung der Maßnahmen im Landessanierungsprogramm „Ortsmitte II“ wurde am 02.05.2011 ein beratender Ausschuss gebildet. Es wird weiterhin vorgeschlagen, dass der Ausschuss aus 8 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem besteht.

Die Bildung von beratenden Ausschüssen sollte zunächst im Wege der Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) erfolgen. Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmzahl stehen der PlaLi bei einer Einigung 3 Mitglieder/Stellvertreter, der CDU 3 Mitglieder/Stellvertreter, der GLP 1 und der SPD stehen jeweils 1 Mitglied/Stellvertreter zu. Die Stellvertreter sollen in Form der Reihenfolgestellvertretung bestimmt werden.

Die Bestellung der Mitglieder eines beratenden Ausschusses ist in der Gemeindeordnung nicht näher geregelt. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht zustande, kann der Gemeinderat aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse (Wahl gem. § 40 Abs. 2 GemO) für anwendbar erklären. Andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat einigt sich per Akklamation auf die Besetzung des Sanierungsausschusses „Ortsmitte II“.

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Nils Drescher, Tel. 06202/2006-10, E-Mail: nils.drescher@plankstadt.de

Besetzung des Festausschusses „1250 Jahrfeier“

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat zur Vorberaterung seiner Verhandlungen (oder einzelner Verhandlungsgegenstände) beratende Ausschüsse bestellen. Zur Vor- und Nachbereitung der 1250 Jahrfeier im Jahr 2021 wurde zeitlich befristet ein beratender Ausschuss gebildet.

Die Bildung von beratenden Ausschüssen sollte zunächst im Wege der Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) erfolgen. Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmenzahl stehen der PlaLi bei einer Einigung 4 Mitglieder/Stellvertreter, der CDU 3 Mitglieder/Stellvertreter, der GLP 2 Mitglieder/Stellvertreter zu, der SPD steht 1 Mitglied/Stellvertreter zu. Die Bestellung der Mitglieder eines beratenden Ausschusses ist in der Gemeindeordnung nicht näher geregelt. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht zustande, kann der Gemeinderat aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse (Wahl gem. § 40 Abs. 2 GemO) für anwendbar erklären. Andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung. Die Stellvertreter sollen in Form der Reihenfolgestellvertretung bestimmt werden.

Daneben sollen weitere Vertreter als sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder wurden bereits während der letzten Wahlperiode bestellt, die Berufung soll verlängert werden:

Vorsitzender der IG Vereine	Dieter Böhm
Stellv. Vorsitzender der IG Vereine	Wolfgang Eichhorn
Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins	Manfred Kresser
Vorsitzende des Heimat- und Kulturkreises	Heidrun Engelhardt-Geiss
Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr	Uwe Emmert
Vorsitzender des Ortsverbands des DRK	Joachim Schäfer-Bach
Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde	Manfred Kester
Vertreter der katholischen Kirchengemeinde	Marion Kolb (Vertretung Svenja Brehmer).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat einigt sich per Akklamation auf die Besetzung des Festausschusses.
Es werden widerruflich als sachkundige Einwohner die oben genannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin bestellt.

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Nils Drescher, Tel. 06202/2006-10, E-Mail: nils.drescher@plankstadt.de

Nachbesetzung des Umlegungsausschusses „Areal III“

Sachverhalt:

Der Umlegungsausschuss „Areal III“ wurde im Januar 2019 mit 9 Sitzen und dem Bürgermeister als beschließender nichtständiger Ausschuss gebildet. Als Besonderheit ist dieser Ausschuss nicht neu zu besetzen. Es sind nur die aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Mitglieder zu ersetzen, stellvertretende Mitglieder rücken automatisch an die Stelle der ordentlichen Mitglieder nach.

Aufgrund der Vergrößerung des Gemeinderats auf 22 Sitze, soll der Umlegungsausschuss „Areal III“ künftig ebenfalls aus 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen. Die Stellvertreter sind in Reihenfolge benannt.

Die Bildung von beschließenden Ausschüssen sollte zunächst im Wege der Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) erfolgen. Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmenzahl stehen der PlaLi bei einer Einigung 4 Mitglieder/Stellvertreter, der CDU 3 Mitglieder/Stellvertreter, der GLP 2 Mitglieder/Stellvertreter zu, der SPD steht 1 Mitglied/Stellvertreter zu.

Bei der PlaLi rücken die Gemeinderäte Dr. Ulrike Klimpel-Schöffler und der Gemeinderat Fredi Engelhardt als ordentliche Mitglieder nach, es sind vier neue Stellvertreter in Reihenfolge zu benennen.

Bei der CDU behalten die gewählten Vertreter Hans-Peter Helmling, Jutta Schuster sowie Prof. Dr. Udo Weis ihre Sitze. 1. Stellvertreter bleibt Dr. Felix Geisler, zwei neue Stellvertreter sind in Reihenfolge zu benennen.

Bei der GLP behält GR Thomas Burger seinen Sitz, ein weiteres ordentliches Mitglied ist zu benennen sowie zwei Stellvertretungen in Reihenfolge.

Bei der SPD behält GR Jutta Schneider ihren Sitz, eine neue Stellvertretung ist zu benennen.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gem. § 40 Abs. 2 gewählt (Mehrheitswahl).

Die Berufung der beratenden Sachverständigen bleibt gemäß Beschluss vom 21.01.2019 bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat einigt sich per Akklamation auf die Nachbesetzungen des nichtständigen Umlegungsausschusses „Areal III“.

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Vertretung der Gemeinde in weiteren Gremien

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat auch neu über die Besetzung der Vertretung der Gemeinde in den weiteren Gremien des Nachbarschaftsverbandes, der Zweckverbände und der Mitgliedsversammlung eingetragener Vereine zu entscheiden.

In der Verbandsversammlung des **Nachbarschaftsverbandes** hat die Gemeinde Plankstadt einen weiteren Sitz nebst Stellvertretung aus der Mitte des Gemeinderats zu besetzen. Dieser Sitz fällt der PlaLi als stärkster Fraktion zu. Die PlaLi hat Herrn Gemeinderat Gerhard Waldecker und als dessen Vertretung Herrn Gemeinderat Dr. Stephan Verclas für eine Einigung vorgeschlagen.

Über die Entsendung mehrerer Vertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung der Zweckverbände und der Mitgliedsversammlungen der eingetragenen Vereine der Musikschule und der Volkshochschule hat der neugewählte Gemeinderat ebenfalls zu entscheiden. Hierbei finden die Vorschriften über die Einigung bzw. die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse jeweils Anwendung. In der Verbandsversammlung der Zweckverbände "**Abwasserverband Unterer Leimbach**" und "**Bezirk Schwetzingen**" hat die Gemeinde Plankstadt jeweils zwei Sitze aus der Mitte des Gemeinderats nebst Stellvertretung zu besetzen. Ein Sitz nebst Stellvertretung entfällt auf die PlaLi, ein Sitz nebst Stellvertretung auf die CDU. Die PlaLi hat für beide Zweckverbände als ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung Frau Dr. Ulrike Klimpel-Schöffler und als deren Stellvertretung in beiden Verbandsversammlungen Herrn Gemeinderat Dr. Stephan Verclas vorgeschlagen. Die CDU analog Herrn GR Prof. Dr. Udo Weis als ordentliches Mitglied und Frau Gemeinderätin Jutta Schuster als Stellvertretung.

Die Besetzung der beiden aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmenden Vertretungen in der **Musikschule Bezirk Schwetzingen e.V. und der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V.** soll nach dem Einigungsvorschlag jeweils für die PlaLi Frau Gemeinderätin Ulrike Breitenbücher und als deren Stellvertretung Gemeinderätin Nele Neidig wahrnehmen. Für die CDU soll ordentliches Mitglied Frau Gemeinderätin Jutta Schuster und als deren Vertreterin Frau Gemeinderätin Isabel Heider fungieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt in einzelnen Akklamationen jeweils der Wahl der genannten ordentlichen Mitglieder und den Stellvertretungen des Einigungsvorschlags für den Nachbarschaftsverband, den Zweckverband Unterer Leimbach, dem Zweckverband Bezirk Schwetzingen und den Mitgliedsversammlungen der Musikschule Bezirk Schwetzingen e.V. und der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V. zu.

Anlagen:

-

Sachbearbeiter/in: Stephan Frauenkron, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: stephan.frauenkron@plankstadt.de

Schulsozialarbeit an den Grundschulen

Sachverhalt:

Die Rektorin der Humboldt-Grundschule, Frau Annett Mellentin, hat einen Antrag auf Schulsozialarbeit für Ihre Schule gestellt und den Bedarf an Ihrer Schule erläutert. Der Rektor der Friedrichschule, Herr Uwe Emmerich, hat ebenfalls über einen ähnlichen Bedarf an seiner Schule berichtet und sich dem Antrag der Humboldt Grundschule angeschlossen. Nach Vorberatung der Angelegenheit im zuständigen Ausschuss hat die Verwaltung den Postillion e.V. mit der Ausarbeitung einer Konzeption und eines Finanzierungskonzeptes beauftragt, da der Träger bereits in beiden Schulen tätig ist. Zudem verfügt der Verein bereits über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit.

Das Konzept des Postillion e.V. ist dieser Vorlage beigelegt. Die Rahmenkonzeption ist als Orientierungshilfe zu betrachten, die die Rahmenbedingungen vorgibt und inhaltliche Möglichkeiten aufzeigt. Die konkreten Inhalte werden allerdings mit der jeweiligen Schule in einem Gespräch an die individuellen Voraussetzungen von Schule und Schulsozialarbeiter*in angepasst. Ferner findet sich beigelegt Kostenaufstellung, die bei einem Umfang von 22 Wochenstunden entsteht. Bei der Kostenberechnung werden die entsprechenden Zuschüsse des Landes und des Kreises bereits mit einkalkuliert.

Ausgehend von 22 Stunden pro Woche - abzüglich der Ferien, in denen keine Arbeitszeit anfällt - können somit rund 26 Stunden in der Woche angeboten werden, die auf beide Schulen bedarfsorientiert aufgeteilt werden können. Die Mindestanforderung pro Schule für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit liegt nach den Erfahrungen des Trägers bei ca. 10 Wochenstunden. Die Kosten hätten für das laufende Jahr 2019 für den Personalaufwand rund 40.000 € betragen, der über den Träger abgerechnete Sachaufwand 2.000 €, zuzüglich des Sachaufwandes der Gemeinde (Büroraum, Strom, etc.), vgl. beigelegte Musterberechnung.

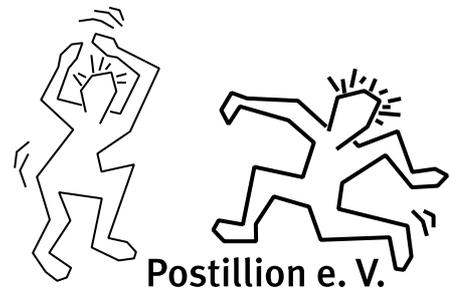
Das Büro zur Vor- und Nachbereitung wird an der Humboldt-Grundschule in einem vorhandenen Raum eingerichtet, die Friedrichschule stellt einen Beratungsraum stundenweise zur Verfügung, der auch anderweitig genutzt wird. Die Förderungen von Land und Kreis hätte 2019 insgesamt rund 19.000 € betragen, wenn diese gewährt worden wäre. Entsprechende Förderanträge sind bereits vorbereitet, die Gemeinde geht von einer Bewilligung der Förderanträge aus. Falls sich die Förderkonditionen des Kreises oder des Landes ändern sollten, wird der Gemeinderat informiert. Abzüglich der Förderung fällt demnach anfänglich ein Aufwand von rund 23.000 € p.a. für die Gemeinde als Schulträger an, zuzüglich der Kosten für das Büro.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zum Auftakt des kommenden Schuljahres 2019/2020 die Einführung von Schulsozialarbeit an beiden Grundschulen mit einem Stellenumfang von 22 Stunden/Woche umzusetzen.

Anlagen:

1. Konzeption Schulsozialarbeit an Grundschulen Humboldtschule und Friedrichschule Plankstadt.
2. Kostenberechnung des Trägers Postillion e.V.



Für Rückfragen: Lars Kunitsch

Telefon: (06220) 521 71 23

Mobil: (0176) 1201 38 15

Telefax: (06220) 52 171-29

E-Mail: lars.kunitsch@postillion.org

Internet: www.postillion.org

Konzeption Schulsozialarbeit an Grundschulen

Friedrichschule Plankstadt und Humboldtschule Plankstadt

gem. § 13 Aechtes Sozialgesetzbuch

(Stand 13.05.2019)

Inhalt

1	Übergeordnete Ziele und gesetzliche Legitimation	3
2	Begründungen für eine Jugendsozialarbeit an Schulen.....	3
3	Rahmenbedingungen	4
3.1	Personal	4
3.2	Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit.....	4
3.3	Arbeitszeit	5
3.4	Notwendige räumliche Ausstattung	5
3.5	Umsetzung	5
4	Aufbau der Schulsozialarbeit	5
4.1	Mögliche Bausteine	6
4.1.1	Regelmäßige präventive Maßnahmen zur Stärkung der Sozialgemeinschaft und des Sozialen Lernens innerhalb der Klassen.....	6
4.1.2	Klassenrat.....	6
4.1.3	Schülersprechstunde	7
4.1.4	Anlassbezogene Unterstützung bei Kommunikationsproblemen durch Soziale Tage	7
4.1.5	Analyse von Kommunikationsschwierigkeiten in Schulklassen	7
4.1.6	Einzelfallhilfe und Elterngespräche bei akuten und langfristigen Problemlagen von Schüler/innen	7
4.1.7	Beratung bei Elterngesprächen/Moderation von Helferkonferenzen	7
4.1.8	Pausenscout und Streitschlichterprojekt	7
4.1.9	Projekttag/-wochen	8
4.1.10	Begleitung, ggf. auch Durchführung von sozial-/erlebnispädagogischen Klassenfahrten.....	8
5	Netzwerkarbeit/Gemeinwesenorientierter Ansatz der Jugendsozialarbeit an Schulen.....	8
6	Qualitätssicherung.....	8
6.1	Personeller Qualitätsstandard	8
6.2	Institutioneller Qualitätsstandard	9
7	Fördervoraussetzungen für Kommunen	9
8	Inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarungen	10

1 Übergeordnete Ziele und gesetzliche Legitimation

Jugendsozialarbeit (im Nachfolgenden auch „Schulsozialarbeit“ genannt) an Schulen ist eine aufsuchende Form der Jugendhilfe und findet ihre Legitimation in §13 SGB VIII. Sie begibt sich dorthin, wo Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen fallen und wo Probleme von ihnen frühzeitig sichtbar werden. Sie bietet eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für die Schüler und Schülerinnen. Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt.¹ Zudem vernetzt Jugendsozialarbeit an Schulen den schulischen Lebensraum mit anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und übernimmt eine Vermittlungsfunktion.

Schulsozialarbeit gilt heute als ein Qualitätsmerkmal für eine gute Schule in Baden-Württemberg. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind ein positives Zeichen dafür, dass sich die Schule über die Wissensvermittlung im Unterricht hinaus um weitere lebensweltliche Angelegenheiten der Schüler kümmert.² Der Postillion e.V. verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Hilfen zur Erziehung und der Mobilen Jugendarbeit und ist entsprechend mit Institutionen und Ämtern vernetzt.

2 Begründungen für eine Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Gestaltung der Schule ist Aufgabe der Lehrer*innen. Die Kinder- und Jugendhilfe möchte Kinder und Jugendliche in der Schule begleiten, d.h. Zielgruppe für Jugendsozialarbeit an Schulen sind vor allem Kinder- und Jugendliche. Schule und Jugendhilfe als Bildungsorte haben sich seit den 1920er Jahren auseinanderentwickelt (SCHRECK VON REISCHACH 2006)³. Bereits seit dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1998)⁴ ist deutlich, dass Kinder und Jugendliche auf eine umfassende Kultur des Aufwachsens angewiesen sind und diese gefordert wird. Das Risiko des Scheiterns ist zu begrenzen und die Chancen Benachteiligter im Bildungswettbewerb zu sichern (vgl. BMFSFJ 1994)⁵.

Zwei wesentliche Funktionen kann Jugendsozialarbeit an Schulen ausüben⁶:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen: als gleichsam aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich an einen der Hauptaufenthaltsorte von Kindern- und Jugendlichen – an die Schulen. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung und gibt denjenigen Unterstützung, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen darauf angewiesen sind.
- Mitwirkung an der inneren und äußeren Schulreform: Indem sozialpädagogische Fachkräfte an der Schule nach ihren sozialpädagogischen Grundsätzen arbeiten, tragen sie zur Reflexion des Schulalltags bei und können damit an einer Weiterentwicklung von Schule hin zu einem Lebensort mitwirken. Schulsozialarbeit richtet sich grundsätzlich an alle Schüler. Sie hat hier einen stark präventiven Charakter. Darüber hinaus sollen Schüler/innen durch Einzelfallhilfe oder durch gruppenbezogene Interventionsformen unterstützt werden. Ziel muss es sein, ein Klima des

¹ Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schule, Bericht über die Umsetzung der Landesförderung Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/13, Stuttgart 2014

² Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 1-2.

³ Schreck-von Reischach, Gerald: Jugendhilfe und Schule, Dissertation Heidelberg 2006

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1998

⁵ Bundesministerium für Frauen und Jugend: Neunter Jugendbericht der Bundesregierung; Bonn 1994

⁶ nach Olk, Thomas/Bathke, Gustav-Wilhelm/Hartnuß, Birger: Jugendhilfe und Schule, Weinheim 2000

gegenseitigen Respektes für und mit allen Beteiligten zu schaffen, in dem Mobbing und Gewalt verhindert bzw. verringert wird; Kindern und Jugendlichen Perspektiven aufzuzeigen, damit sie in ihrem zukünftigen Lebensweg unterstützt werden; Schüler*innen nicht abzuschieben, sondern zu versuchen, sie in den Regelschulen zu belassen, um Stigmatisierungen und Ausgrenzungen zu vermeiden. Schulsozialarbeit möchte mit der Institution Schule und seinen Menschen (Schülern*innen wie Kollegium) zusammen arbeiten, kooperieren, sich konstruktiv auseinandersetzen um zur Weiterentwicklung des Schulraums und Lebensortes Schule beizutragen.

Die Schulsozialarbeit ist Schnittstelle zur gesamten Jugendhilfe, insb. zum ASD des Jugendamtes.

3 Rahmenbedingungen

Ausgehend von Watzlawicks Ausführungen zur Menschlichen Kommunikation, „4. Axiom: Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersten bestimmt und daher eine Metakommunikation darstellt.“⁷, als Grundlage für Schulsozialarbeit, benötigt diese einen entsprechenden Rahmen, sowohl für Schüler*innen und Lehrer*innen als auch für Eltern. Dieser soll in den nachfolgenden Punkten sowie in der Beschreibung des Aufbaus der Schulsozialarbeit erläutert werden. Beides sind elementare Voraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit.

3.1 Personal

Die Schulsozialarbeit ist mit der Dienst- und Fachaufsicht beim Postillion e.V. angestellt. Damit kann die Schulsozialarbeit an den Schulen Neutralität wahren und es bleibt sichergestellt, dass Gespräche aus Angst vor evtl. daraus resultierenden Nachteilen nicht ausbleiben.

Die Schulsozialarbeiter*innen sind in der Abteilung Schulkindertagesbetreuung und Schulsozialarbeit verortet und in ein eigenes Schulsozialarbeitsteam eingebunden. Das Team besteht zurzeit aus zehn Personen und trifft sich im regelmäßigen Turnus zu Fallbesprechungen, kollegialen Beratungen, Entwicklung von Modulen für die Schulsozialarbeit etc. Betreut wir das Team von der zuständigen Fachleitung. Des Weiteren kann bei Bedarf zusätzlich die Fachleitung des Bereichs Erzieherische Hilfen hinzugezogen werden.

3.2 Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit an Schulen untersteht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I und des §203 StGB, die lediglich in Ausnahmefällen (z.B. konkrete Suizidankündigung) oder unter Einwilligung der Betroffenen aufgehoben werden darf. Dennoch soll in dem genannten Rahmen ein möglichst offener Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe stattfinden. Die Schulsozialarbeit wird in entsprechenden Fällen zum Wohle des/der Schüler*in in der Beratung darauf hinwirken, dass diese/r die Schulsozialarbeit von der Schweigepflicht entbindet, um Dritte zu informieren. Dies können insbesondere das Elternhaus, die Lehrkraft, die Schulleitung oder das Jugendamt sein. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule seitens der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen.

⁷ Watzlawick, P.; Beavin, J.H.; Jackson, D.D.: Menschliche Kommunikation, Hans Huber Verlag Bern, 4. unveränderte Auflage 1974, S. 56.

3.3 Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit liegt in der Verantwortung des Anstellungsträgers und der Schulsozialarbeit. Die Arbeitszeit wird der Schulzeit angeglichen, Urlaub wird in der unterrichtsfreien Zeit genommen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Postillion e.V. möglich.

Fort- und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit werden vom Postillion e.V. genehmigt, die Schulleitung wird hierüber informiert. Fort- und Weiterbildungen, an denen die Schulsozialarbeit auf Wunsch der Schulleitung teilnehmen soll, können direkt zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung geregelt werden, insofern diese nicht an einem Wochenende stattfinden (hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Postillion e.V.).

Im Krankheitsfall hat der Schulsozialarbeiter die Schule umgehend zu informieren.

3.4 Notwendige zuschussrelevante räumliche Ausstattung

Eigene Räumlichkeiten mit der entsprechenden Ausstattung (Internetzugangsmöglichkeit oder Wlan, ggf. Telefonanschluss, abschließbarer Schrank, Gesprächsecke...) sind Pflichtförderkriterien des Kreises und des Landes. Hierfür ist die Schule und ggf. der Schulträger verantwortlich. Das Büro steht ausschließlich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Hausrecht übt nach §41 Abs. 1 SchulG die Schulleitung aus.

Schulsozialarbeit braucht einen eigenen Raum, der entsprechend gestaltet werden kann. Dieser dient für Gespräche, Sprechstunden, Vorbereitungszeit/Büroarbeit, Aktionen etc. Gleichzeitig wird so Schulsozialarbeit räumlich im Schulleben verankert.

3.5 Umsetzung

Grundvoraussetzung für eine gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen ist diese Vereinbarung mit der Schule, welche die Inhalte der Zusammenarbeit näher beschreibt und regelt. In einem Auftaktgespräch zwischen der Schule, dem Postillion e.V. und ggf. der Gemeinde werden diese vereinbart und schriftlich festgehalten.

Da beide Grundschulen in Plankstadt gleichermaßen von der Schulsozialarbeit profitieren sollen, muss mit allen Beteiligten gemeinsam vereinbart werden, in welchen Zeiträumen der/die Schulsozialarbeiter*in an welcher Schule tätig ist.

Die inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarung soll in einem jährlich stattfindenden Reflexionsgespräch überprüft und ggf. neu angepasst werden. Teilnehmen an diesem Gespräch sollten der/die jeweilige Rektorin der Schule, Vorstandsmitglied Schulsozialarbeit des Postillion e.V., sowie der/die zuständige Schulsozialarbeiter*in.

4 Aufbau der Schulsozialarbeit

Das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit ist vielfältig. Als ihre Kernaufgaben gelten:

- 1.: Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Arbeit mit Schulklassen und Projekte
- 2.: Einzelfallberatung und-hilfe in individuellen Problemlagen/Problemsituationen
- 3.: Inner- und außerschulische Vernetzung sowie die Berücksichtigung des sozialräumlichen Ansatzes
- 4.: Offene Angebote und Projekte für alle Schüler*innen⁸

⁸ Vgl. KVJS Spezial „Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2018, S.19.

Die Schulsozialarbeit arbeitet sowohl präventiv als auch beratend, in Einzel- oder Gruppensettings, vernetzend und teilweise in offenen Angeboten (an Grundschulen eher ungewöhnlich). Entsprechend vielfältig sind die Methoden und Vorgehensweisen.

Der Postillion e.V. baut die Schulsozialarbeit zunächst über die Arbeit in den Klassen auf. Somit sollen alle Schüler*innen die Schulsozialarbeit als einen festen Bestandteil der Schule kennen lernen. Schulsozialarbeit unterstützt den Zusammenhalt in den Klassen, fördert die Sozialkompetenzen des einzelnen Schülers und gibt Unterstützung zu lösungsorientiertem Konfliktverhalten.

Diese präventive Arbeit in den Klassen ermöglicht es dem einzelnen Schüler den/die Schulsozialarbeiter*in unverbindlich kennen zu lernen und im Bedarfsfall anzusprechen zu können. Des Weiteren wird damit einer Stigmatisierung von Schüler*innen vorgebeugt, die ein Gespräch mit dem/der Schulsozialarbeit führen sollen. Schulsozialarbeit kann so als Hilfe und Ressource für die Gemeinschaft und den Einzelnen „ankommen“, anstatt als Institution zu dem/r Schüler*innen gebeten werden, wenn es Probleme gibt. Gespräche in der Schulsozialarbeit sind freiwillig.

4.1 Mögliche Bausteine

Die nachfolgend aufgelisteten Bausteine geben einen ersten kurzen Überblick und stellen Möglichkeiten der Zusammenarbeit dar. Sie sind in Abhängigkeit der Anliegen der jeweiligen Lehrkraft und ggf. der individuellen Schwerpunkte des Schulsozialarbeiters bei Sonderthemen zu sehen.

Die Schulsozialarbeit übernimmt nicht die Funktion Unterrichtsstunden (z.B. aus Lehrpersonalmangel o.Ä.) zu vertreten oder diese regelmäßig mit pädagogischen Inhalten zu füllen.

4.1.1 Regelmäßige präventive Maßnahmen zur Stärkung der Sozialgemeinschaft und des Sozialen Lernens innerhalb der Klassen

In regelmäßigen Abständen oder Blöcken bietet der/die Schulsozialarbeiter*in Stunden zur Förderung von Teamarbeit, Konfliktlösungsstrategien etc. in den Klassen an. Diese können einstündig bis hin zu Tagesaktionen sein. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Zusammenarbeit der Kinder. Diese Präventionsmaßnahmen sollen zur Stärkung der Klassengemeinschaft, Förderung der Sozialkompetenzen und zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder beitragen. Ziel ist es, die Klassengemeinschaft in die Lage zu versetzen, ihre Probleme an- und auszusprechen, miteinander nach geeigneten Lösungen zu suchen, um somit präventiv Mobbing, einer Spaltung der Klasse, Gewalt als Konfliktlösung etc. vorzubeugen.

4.1.2 Klassenrat

Der Klassenrat ist eine regelmäßig stattfindende Gesprächsrunde, in der sich die Schüler*innen, Klassenlehrer*in und der/die Schulsozialarbeiter*in gemeinsam mit konkreten Anliegen der Klassengemeinschaft (z.B. Ausflüge oder Projekte, Organisationsfragen wie Dienste und Regeln, Probleme und Konflikte) beschäftigen und dafür möglichst einvernehmliche Lösungen finden sollen. Bei regelmäßiger Durchführung wird das System den Kindern entsprechend vertraut, so dass nach und nach die meisten Funktionen z.B. Protokollant, Moderator etc. von den Kindern selbst übernommen werden (können).

Diese Methode lässt die Kinder Demokratie erleben und verstehen lernen, entlastet die Lehrkraft und eignet sich hervorragend für die Klassenstufen 3-4, kann aber auch in darunter liegenden Klassenstufen angewendet werden.

4.1.3 Schülersprechstunde

Die Kinder haben die Möglichkeit mit dem/der Schulsozialarbeiter/in im Bedarfsfall Einzelgespräche zu vereinbaren. Des Weiteren kann eine feste Sprech“stunde“ z.B. in eine der großen Pausen für die Kinder vereinbart oder eine feste Sprechstunde installiert werden, in der Schüler*innen die Schulsozialarbeit aufsuchen können.

4.1.4 Anlassbezogene Unterstützung bei Kommunikationsproblemen durch Soziale Tage

Mit besonderen, sogenannten „Kooperativen Einheiten“, ist es möglich spielerisch Kommunikationsstrukturen, -probleme sichtbar zu machen. Nach einer solchen stundenweisen oder eintägigen Aktion findet eine Reflexion mit der Klasse und der Lehrkraft statt. In der Reflexion wird gemeinsam eine Vereinbarung getroffen, wie zukünftig die Kommunikation in der Klasse stattfinden soll und/oder es werden weitere Termine mit dem/der Schulsozialarbeiter*in vereinbart, an denen gemeinsam an diesen Strukturen weiter gearbeitet wird.

4.1.5 Analyse von Kommunikationsschwierigkeiten in Schulklassen

Die Methoden der Analyse werden mit dem jeweiligen Lehrer abgesprochen. Diese können von einfachem Beobachten einer Schulstunde, über gemeinsame Gesprächsrunden mit der Klasse bis hin zu speziell entwickelten Projekten, reichen. Ziel ist, nach der Analyse gemeinsam mit der Lehrkraft ein entsprechendes Handlungskonzept zu erstellen. Auch eine längerfristige Betreuung einer Klasse über ein oder mehrere Schuljahre ist denkbar.

4.1.6 Einzelfallhilfe und Elterngespräche bei akuten und langfristigen Problemlagen von Schüler*innen

Die Hemmschwelle sich der Schulsozialarbeit anzuvertrauen ist bei vielen Schüler*innen niedriger, als das Hinwenden an eine Lehrkraft. Die Erfahrung zeigt, dass Probleme im Schulalltag, die von Schülern selbst als solche benannt werden, im wesentlichen Konflikte mit Klassenkameraden oder/und einzelnen Lehrern sind.

Stellen sich die Konflikte als größer dar, ist es oftmals sinnvoll/erforderlich die Eltern in die Problemlösung einzubeziehen. Auch für diese ist ggf. die Hemmschwelle niedriger, da sie nicht befürchten, dass etwaige negative Aussagen dem eigenen Kind ungünstig angelastet werden könnten. In Konfliktsituation kommt dem/der Schulsozialarbeiter*in eine bedeutende Funktion als Mediator zu. Oftmals befinden sich Lehrer in einer Art Doppelfunktion - einerseits Schülern und/oder Eltern den Konflikt zwischen sich und dem Schüler darstellen zu müssen, von dem sie selbst betroffen sind, andererseits der Erwartung zu genügen, gleichsam für Lösung, Umsetzung und zukünftiger Neutralität gegenüber dem Kind verantwortlich zu sein. Diese fast nicht zu leistende Doppelfunktion wird durch Schulsozialarbeit aufgehoben.

4.1.7 Beratung bei Elterngesprächen/Moderation von Helferkonferenzen

Bei Bedarf kann der/die Schulsozialarbeiter*in von einer Lehrkraft zu Elterngesprächen hinzugezogen werden oder im Vorfeld beratend zur Vorbereitung des Gespräches zur Verfügung stehen. Ebenso ist eine Moderation der Helferkonferenzen und Mitwirkung bei Inklusionsverfahren möglich.

4.1.8 Pausenscout und Streitschlichterprojekt

Eine Vorstufe für das in vielen Schulen bekannte Streitschlichterprojekt ist unser Pausenscoutprojekt, bei dem Kinder zu Spiescouts ausgebildet werden. Sie fangen in den Pausen Spiele an und sorgen dafür, dass alle Kinder, die Interesse haben, mitspielen können und niemand ausgeschlossen wird. In einem weiteren Schritt lernen sie, kleinere Streitigkeiten zu schlichten. Dabei werden sie von der Schulsozialarbeit begleitet.

Je nach inhaltlicher Festlegung der Schwerpunkte der Schulsozialarbeit kann der/die Schulsozialarbeiter*in das Lehrerkollegium bei der Durchführung eines bereits installierten (oder neu einzuführenden) Streitschlichterprojektes unterstützen. Für den Grundschulbereich muss das klassische Streitschlichterprogramm entsprechend an die Altersstufe angepasst und kann nur in einer deutlich abgeschwächten Form umgesetzt werden.

4.1.9 Projekttag/-wochen

An Projekttagen/-wochen kann seitens des/der Schulsozialarbeiter*in ein eigenes Projekt angeboten werden oder in Zusammenarbeit mit Lehrer(n) durchgeführt werden.

4.1.10 Begleitung, ggf. auch Durchführung von sozial-/erlebnispädagogischen Klassenfahrten

Der/die Schulsozialarbeiter*in kann Klassenfahrten begleiten, wenn diese unter einem sozial- und/oder erlebnispädagogischen Aspekt durchgeführt werden sollen. Auf Wunsch der/die Schulsozialarbeiter*in bei der Konzepterstellung einer solchen Fahrt unterstützen.

5 Netzwerkarbeit/Sozialraumorientierter Ansatz der Jugendsozialarbeit an Schulen

Eine Netzwerkarbeit mit ortsansässigen Vereinen, Verbänden, der Mobilen Jugendarbeit, Beratungsstellen etc. deckt sich mit dem prinzipiellen sozialraumorientiertem Ansatz der Jugendarbeit des Postillion e.V. Die personelle Verbindung zwischen diesen Institutionen und Schulsozialarbeit ist wichtig und sollte nach Möglichkeit stattfinden, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen. In Gemeinden, in denen wir auch für die Mobile Jugendarbeit zuständig sind, besteht für die Schulsozialarbeiter beispielsweise die Möglichkeit, sich mit den Sozialraumteams auszutauschen und zusammen zu arbeiten. Damit wird eine gemeinsame Verantwortung für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde auch für die Kinder und Jugendlichen selbst wahrnehmbar.

Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) ist für Familien in Krisen eine wichtige Hilfestellung im System der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind mit dem Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen zu verbinden (vgl. Schreck von Reischach 2006⁹; Konzept bei Koch/Lenz 2005)¹⁰. Langfristig denkbar sind hier regelmäßige Sprechstunden des ASD in der Schule, Aufbau einer Sozialen Gruppenarbeit und die Kooperation mit Sozialpädagogischen Familienhilfen.

6 Qualitätssicherung

6.1 Personeller Qualitätsstandard

- In der Jugendsozialarbeit werden sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt, die beim Postillion e.V. hauptberuflich – sozialversicherungspflichtig eingestellt und nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen förmlich verpflichtet (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974

⁹ Schreck-von-Reischach, Gerald: Jugendhilfe und Schule; Heidelberg 2006

¹⁰ Koch, Josef/Lenz, Stefan: Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendarbeit und den Erziehungshilfen; in: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit; Wiesbaden 2005

BGBI. I S. 469/547) sind. Sie müssen ferner die Voraussetzungen erfüllen, die das Land Baden-Württemberg und der Landkreis für die Förderung der Schulsozialarbeit verlangt.

- Die Leitung wird durch das beigeordnete Vorstandsmitglied des Fachbereichs Schulkindbetreuung u. Schulsozialarbeit (Diplom-Sozialpädagoge) wahrgenommen; insbesondere die Aufgaben der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen, Fach- und Dienstaufsicht und der Konzeptweiterentwicklung.
- Die Schulsozialarbeiter*innen sind in ein eigenes Schulsozialarbeitsteam eingebunden.
- Die Mitarbeiter*innen besuchen jährlich eine Fortbildung und sind in das Beratungsangebot des Postillion e.V. integriert.

6.2 Institutioneller Qualitätsstandard

Der Postillion e.V. verfügt über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe in zahlreichen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises. Er ist mit hauptamtlichen fachlich qualifizierten Personen vor Ort und verfügt über eine gute Kenntnis der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden.

Weitere Leistungsmerkmale:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Regionale Erfahrung in der Jugendhilfe seit 1986
- Schulsozialarbeit seit 2003; inzwischen an elf Schulen im Rhein-Neckar-Kreis
- Der Postillion e.V. ist überregional vernetzt. Auf Ebene des Rhein-Neckar-Kreises ist er Mitglied im **Kreisjugendring Rhein-Neckar** und dadurch auch im Jugendhilfeausschuss des Rhein-Neckar-Kreises, sowie Mitglied im **Verein Kommunale Kriminalprävention Rhein-Neckar e.V.** Überregional ist der Postillion e.V. Mitglied im **Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V.** und engagiert sich dort auf Vorstandsebene, in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten.

7 Fördervoraussetzungen für Kommunen

Im „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 01.12.2011 wurde als ein wesentliches Ergebnis vereinbart, dass das Land ab dem Jahr 2012 wieder eine Förderung der Schulsozialarbeit übernimmt¹¹. In diesem Zeitraum ist die Zahl der Fachkräfte um nahezu 68% gestiegen, wobei die reine Grundschule die Schulart ist, die am häufigsten Schulsozialarbeit anbietet.¹²

Seit einigen Jahren fördert der Landkreis zusätzlich mit dem gleichen finanziellen Umfang die Schulsozialarbeit, so dass sich folgende Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten in Kurzform für die Kommunen ergeben:

- Jede Stelle wird von Land und Kreis mit jeweils bis zu 16.700.-€ gefördert. Dies ist die Fördersumme bei einer Vollzeitstelle, die entsprechend mit 33.400.-€ unterstützt werden kann.
- Voraussetzung:

¹¹ Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schule, Bericht über die Umsetzung der Landesförderung Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/13, Stuttgart 2014, S. 4.

¹² Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Kennzahlen und Ausbaustand in Baden-Württemberg Schuljahr 2014/15, Stuttgart 2016, S. 7.

- Die Stelle hat einen Mindeststellenumfang von 50%
- Der/die Schulsozialarbeiter*in ist an maximal drei Schulen gleichzeitig tätig (momentan ist im Gespräch diese ab dem Jahr 2020 auf zwei Schulen zu begrenzen)
- Entsprechende fachliche Qualifikation des Stelleninhabers
- Entsprechende räumliche und materielle Ausstattung
- Förderantrag liegt bei Land und Kreis bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres für das kommende Schuljahr vor

Es gibt weitere Voraussetzung wie beispielsweise Einvernehmen von Schule und Schulträger, Konzept etc. Der Postillion e.V. bietet als besondere Serviceleistung die jährliche Antragstellung als auch Abrechnung des Verwendungsnachweises als kostenlose Leistung an.

8 Inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarungen

Hier werden die vereinbarten Schwerpunkte des Erstgespräches mit der Schule festgehalten und in dem jährlichen Reflexionsgespräch weiter entwickelt.

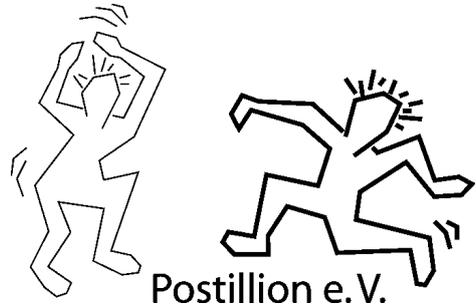
Die Punkte.... der Rahmenkonzeption werden übernommen:

Für das laufende Schuljahr sollen folgende Schwerpunkte in der gemeinsamen Zusammenarbeit verfolgt werden:

Organisatorische Zielvereinbarungen:

Sonstiges:

Postillion e.V. - Pottaschenloch 1 - 69259 Wilhelmsfeld



Gemeinde Plankstadt
Frau Martina Mehrer
Schwetzinger Str. 28
68723 Plankstadt

Für Rückfragen: Kirsten Müller
Telefon: (06220) 52171-13
Telefax: (06220) 52171-29
E-Mail: kirsten.mueller@postillion.org
Internet: www.postillion.org

Rechnung für Plankstadt SSA (1605)

Rechnungsnummer: 1901xxxxxx

Rechnungsdatum: 26.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir die vereinbarten Leistungen, wie auf den Folgeseiten detailliert dargestellt, in Rechnung:

Position	Gesamt
Abschlag 01.01.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.04.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.07.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.10.2019	5.744,46 €
Gesamtbetrag:	22.977,81 €

Bitte überweisen Sie o.g. Betrag/Beträge zu den o.g. Abschlagsfälligkeiten unter Angabe der Rechnungsnummer auf unser u.a. Konto.
Im Voraus herzlichen Dank.

Viele Grüße

Postillion e.V.

1 Sachkosten

Konto	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Schätzung 2019
4670 Fahrtkosten	0,00 €	0,00 €	200,00 €
4800 Bedarf der Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	200,00 €
4802 IT Hardware und Service	0,00 €	0,00 €	1.300,00 €
4822 Telefonkosten	0,00 €	0,00 €	300,00 €
	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €

2 Personalkosten 2019

Kosten pro Vollzeitstelle	70.598,96 €
Stellen	0,564
Personalkosten	39.817,81 €

3 Gesamtkosten 2019

Personalkosten	39.817,81 €
Sachkosten	2.000,00 €
Zuschuss Land (falls dieser gewährt wird)	-9.420,00 €
Zuschuss Kreis (falls dieser gewährt wird)	-9.420,00 €
Summe	22.977,81 €

4 Berechnung des kommunalen Zuschusses 2019

Gesamtkosten	22.977,81 €
Quote	100,00 %
Rechnungsbetrag	22.977,81 €

5 Abschläge 2019/01 - 2019/12

Abschlag 01.01.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.04.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.07.2019	5.744,45 €
Abschlag 01.10.2019	5.744,46 €

Sachbearbeiter/in: Andreas Ernst, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: andreas.ernst@plankstadt.de

**Neubau eines Dienstleistungszentrums auf dem Grundstück Schwetzing Str. 19/21
- Auftragsvergabe zur Herstellung der Außenanlage**

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen zum Neubau eines Dienstleistungszentrums sind jetzt die Arbeiten für die Herstellung der Außenanlagen zu vergeben:

Die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben. 15 Firmen haben die Unterlagen angefordert. 10 Firmen haben zum Submissionstermin ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei rund 270.000 €.

Die Prüfung durch das Architekturbüro Roth hat ergeben, dass das wirtschaftlichste Angebot mit 267.429,90 € abschließt. Bieter ist die Firma Becker aus Zuzenhausen.

Geprüft Submissionsergebnis:

Firma Becker	267.429,90 €
Firma 2	286.545,28€
Firma 3	290.245,49 €
Firma 4	296.831,83 €
Firma 5	311.651,52 €
Firma 6	312.266,79 €
Firma 7	312.526,69 €
Firma 8	324.955,98 €
Firma 9	430.475,11 €
Firma 10	481.290,36 €

Eine überschlägige Berechnung ergibt, dass die Schaffung der baurechtlich erforderlichen Stellplätze einen Kostenanteil von rund 197.000 € besitzt. Kosten in Höhe von rund 60.000 € werden für die Schaffung von öffentlichen Parkplätzen aufgewendet. Dieser Kostenanteil ist förderfähig nach dem Landessanierungsprogramm. Weitere 10.000 € der Auftragssumme beinhalten erforderliche Arbeiten zur Ertüchtigung auf dem Grundstück der Seniorenwohnanlage, die jedoch haushaltswirksam der Seniorenwohnanlage zuzuordnen sind.

Die Gesamtkosten für das Projekt der Bebauung des Adlergeländes in Höhe von 4,5 Mio. € sind nach der Kostenfortschreibung weiter eingehalten. Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag an die Firma Becker aus Zuzenhausen zu vergeben. Die Arbeiten sollen am 23. September beginnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen an die Firma Becker aus Zuzenhausen. Auftragssumme 267.429,90 € brutto.

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“
Veräußerung des Grundstücks Flst.Nr. 134, Schwetzing Str. 40
- Nichtausübung des sanierungsrechtlichen Vorkaufsrechts**

Sachverhalt:

Mit Kaufvertragsurkunde vom 14.06.2019 haben Privatpersonen das im Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ liegende Grundstück Flst. Nr. 134, Schwetzing Str. 40 erworben. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 365 m² und ist mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaut. Die Kaufvertragsurkunde wurde der Gemeinde mit Schreiben des beurkundenden Notars vom 17.06.2019 (eingegangen am 21.06.2019) angezeigt. Der Kaufvertrag wird zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

Aus Datenschutzgründen dürfen die Daten zum Verkäufer, Käufer und Kaufpreis in der Sitzungsvorlage und in der öffentlichen Sitzung nicht genannt werden!

In einem Sanierungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Nach herrschender Meinung ist ein solcher Rechtfertigungsgrund in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten stets gegeben, wenn damit Maßnahmen unterstützt werden, die zur Beseitigung städtebaulicher Missstände dienen. Eine angedachte Erweiterung des öffentlichen Parkplatzes in der Schwetzing Str. 38 oder zur besseren Anordnung der vorhandenen 6 Parkplätze auf dem Grundstück könnte die Ausübung des sanierungsrechtlichen Vorkaufsrechts eventuell rechtfertigen. Eine Ausübung zu „Vorratszwecken“ ohne Bezug zu einer städtebaulichen Maßnahme ist nicht zulässig.

Die Gemeinde müsste bei Ausübung des Vorkaufsrechts in den Kaufvertrag eintreten und grundsätzlich sowohl den vereinbarten Kaufpreis als auch alle Aufwendungen der Käufer und Verkäufer tragen. Daher betrachtet die Verwaltung die Ausübung des Vorkaufsrechts für die Schaffung von Parkraum als nicht wirtschaftlich. Der Tagesordnungspunkt wird zur Wahrung der laut Baugesetzbuch einzuhaltenden Fristen ohne Vorberatung im Ausschuss in heutiger Gemeinderatssitzung behandelt. Rückfragen sind vor der Gemeinderatssitzung bei der Sachbearbeiterin Frau Leitz möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erklärt gegenüber dem beurkundenden Notar, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das Grundstücks Flst.Nr. 134, Schwetzing Str. 40 zu verzichten.

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 4550, Handschuhsheimer Str. 15

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Doppelhauses mit Satteldach und die Errichtung von vier Stellplätzen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grenzhöfer Straße links und rechts“, von dem folgende Abweichungen beantragt werden:

- östliche Baugrenzenüberschreitung um ca. 2,50 m
- Drehung der Firstrichtung (N/S anstelle O/W).

Die Notwendigkeit zur Verschiebung des Baufensters nach Osten ergibt sich durch das auf dem Nachbargrundstück 1992 genehmigte Doppelhaus, wo laut Bebauungsplan eigentlich nur eine Doppelhaushälfte hätte errichtet werden sollen. Bedingt durch die Abstandsflächenvorschriften wäre innerhalb des verbliebenen Baufensters nur die Errichtung eines schmalen Einzelhauses möglich. Die Möglichkeit zur Verschiebung des Baufensters in östliche Richtung zur Realisierung eines Doppelhauses wurde der früheren Grundstückseigentümer bereits im Jahr 1992 schriftlich zugesagt. Da zur Verkehrsfläche ein Abstand von ca. 3 m verbleibt und der Stellplatznachweis seitlich der beiden Doppelhaushälften erfolgt, stehen einer Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze keine städtebaulichen Versagungsgründe entgegen.

Die Drehung der Firstrichtung ist eine Folge der Verschiebung des Doppelhausbaufensters. Auch hierzu schlägt die Verwaltung die Zustimmung vor.

Das Vorhaben wird ohne Vorberatung im Ausschuss in heutiger Gemeinderatssitzung behandelt, weil über das Einvernehmen der Gemeinde innerhalb von 2 Monaten nach Bauantragseingang entschieden werden muss. Der Bauantrag ist am 28.05.2019 bei der Gemeinde eingegangen. Rückfragen sind vor der Gemeinderatssitzung bei der Sachbearbeiterin Frau Leitz möglich.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der östlichen Baugrenzenüberschreitung und zu der Drehung der Firstrichtung im Zusammenhang mit dem Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 4550, Handschuhsheimer Str. 15 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 24.06.2019

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 22.07.2019

TOP-Nr.: 16
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zur Errichtung eines Pferdeunterstandes und Neuanlage eines Reitplatzes auf dem Grundstück Flst.Nr. 3931, Jungholz 4

Sachverhalt:

Das Grundstück Flst.Nr. 3931, Jungholz 4 liegt im Bereich der Aussiedlerhöfe Jungholz. Der dortige landwirtschaftliche Betrieb wurde dort schon vor mehreren Jahren aufgegeben.

Die neuen Eigentümer planen die Errichtung eines Pferdeunterstandes (für eigene Pferde) mit Gastboxen, die Verlegung der Mistlege und der Werkstatt sowie die Neuanlage eines Reitplatzes (40 m x 33 m). Die Antragsteller greifen die gegenüber dem früheren Eigentümer im Jahr 2002 erteilte Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Scheune in einen Pferdestall auf. Das Vorhaben ist außenbereichsverträglich und gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zulässig, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Über die während der Anhörungsfrist vorgebrachten Nachbareinwendungen entscheidet das Baurechtsamt.

Das Vorhaben wird ohne Vorberatung im Ausschuss in heutiger Gemeinderatssitzung behandelt, weil über das Einvernehmen der Gemeinde innerhalb von 2 Monaten nach Bauantragseingang entschieden werden muss. Der Bauantrag ist am 19.06.2019 bei der Gemeinde eingegangen. Im August ist keine Gemeinderatssitzung geplant. Rückfragen sind vor der Gemeinderatssitzung bei der Sachbearbeiterin Frau Leitz möglich.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Pferdeunterstandes, zur Verlegung der Mistlege und der Werkstatt sowie zur Neuanlage eines Reitplatzes auf dem Grundstück Flst.Nr. 3931, Jungholz 4 wird gemäß §§ 35 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.